



# US-(Re-)Exportkontrolle

## Bedeutung für deutsche Unternehmen mit US-Mutter-/Tochtergesellschaften

**Deutsche Unternehmen müssen das US-(Re-)Exportkontrollrecht in ihr Compliance-System einbeziehen, zumindest analysieren, ob und in welchem Ausmaß sie von diesem Rechtskreis betroffen sind. Bestehen gesellschaftsrechtliche Verflechtungen mit den USA, sind besondere Verpflichtungen zu beachten.**

**A**ls wäre im Exportkontrollrecht die Gemengelage aus deutschen und unionsrechtlichen Vorschriften, Güterlisten und Besonderheiten bei Embargos nicht schon unübersichtlich genug, taucht für Unternehmen mit Sitz in Deutschland immer wieder die Frage auf, ob das US-Recht beachtet werden muss.

Die gleiche Frage müssen sich selbstverständlich auch Unternehmen aus anderen Ländern stellen. Würden die USA ihre Rechtsordnung im Einklang mit dem Völkerrecht ebenso gestalten, wie alle anderen Länder der Welt, es könnte so einfach sein. Jedes Land oder, wie bei der Europäischen

Union (EU) jedes Völkerrechtssubjekt, setzt Recht und erlässt Gesetze für Vorgänge, die sich auf dem eigenen Territorium abspielen oder für die Angehörigen dieser Staaten, unabhängig davon, wo auf der Welt sie sich aufhalten.

Die Rechtsetzungsbefugnis beschränkt sich also auf das eigene Staatsgebiet und die eigenen Staatsangehörigen. Das machen die USA aber nicht. Vielmehr messen sie ihrem Recht eine Bedeutung bei, die darüber deutlich hinausgeht. Üblicherweise nennt man das den extraterritorialen Geltungsanspruch des US-Rechts. Und dieser Geltungsanspruch kann sogar allein auf

der Grundlage einer Anordnung des US-Präsidenten ausgeübt werden.

So hat bspw. Präsident Obama im Jahr 2013 eine Anordnung erlassen, wonach jedermann weltweit verboten wurde, den iranischen Automobilssektor zu unterstützen. Davon war die gesamte deutsche Automobilzulieferindustrie betroffen.

Nun könnte man noch argumentieren, was schert es mich, die US-Behörden können ihre Staatsgewalt nicht hier in Deutschland ausüben und auch keine Überprüfungshandlungen durchführen. Die US-Behörden können aber verantwortlich Handelnde

auch in deren Abwesenheit verurteilen, und sie können mit einem Eintrag auf einer der sog. schwarzen Listen dafür sorgen, dass das rechtswidrig handelnde Unternehmen zumindest nicht mehr mit US-Gütern beliefert werden darf.

Interne Compliance-Regelungen von Geschäftspartnern weltweit würden häufig auch einer Fortsetzung der Geschäftsverbindung entgegenstehen. Und wenn mit einer Muttergesellschaft oder Tochtergesellschaft in den USA ein Haftungsobjekt für die US-Behörden zur Verfügung steht, um bspw. verhängte Geldstrafen einzuziehen, wird die Relevanz des US-Rechts für deutsche Unternehmen sehr real.

Aus diesem Grund ist jedem Unternehmen in Deutschland anzuraten, regelmäßig zu analysieren, ob es Berührungspunkte zum US-Recht gibt und wie man darauf in geeigneter Art und Weise reagiert. In einigen Fällen kann schon eine Vermeidungsstrategie helfen.

Wenn ein deutscher Maschinenbaubetrieb z. B. ein in seinen Anlagen verbautes Einzelteil regelmäßig aus den USA bezieht, ein japanischer Hersteller aber ein vergleichbares Produkt anbietet, kann das US-Recht schon dadurch umgangen werden, indem der Lieferant gewechselt wird.

Die Strategie der Vermeidung funktioniert aber nicht immer. Das gilt vor allem dann, wenn es gesellschaftsrechtliche Verbindungen in die USA gibt, eine Tochtergesellschaft dort gegründet wurde oder das deutsche Unternehmen von einem US-Konzern gekauft wurde.

## Anwendbarkeit der EAR für deutsche Unternehmen

Die Export Administration Regulations knüpfen die Anwendbarkeit der US-Vorschriften zur Exportkontrolle an die Begriffe „Güter“ und „Maßnahmen“, die den EAR unterliegen. Bei den Gütern gibt es dazu vier Fallgruppen: Zum einen unterliegen den Export Administration Regulations (EAR) solche Güter, die sich in den USA befinden, unabhängig davon, wo sie hergestellt wurden. Wenn ein deutsches Unternehmen

## „Im Gegensatz zu anderen Staaten, beschränkt sich die Rechtsetzungsbefugnis der USA nicht allein auf das eigene Staatsgebiet und die eigenen Staatsangehörigen.“

zum Zweck des Vertriebs zu der Tochtergesellschaft in den USA Ware „Made in Germany“ versendet, gelten die US-Vorschriften für dieses aus US-Sicht ausländische Produkt, sobald es in den USA eingetroffen ist. Das Gleiche gilt auch dann, wenn deutsche Waren zu einer Messe in die USA versendet werden.

Die zweite Fallgruppe der Anwendbarkeit des US-Exportkontrollrechts bilden solche Güter, die US-Ursprung haben, in diesem Fall unabhängig davon, wo auf der Welt sie sich befinden. Bezieht ein deutsches Unternehmen Waren von einem Lieferanten in Deutschland, handelt es sich bei diesen Waren aber um US-Ursprungsware, müssen bei weiteren Exportvorgängen die EAR beachtet werden.

Schließlich unterfallen den EAR in der dritten Fallgruppe auch deutsche Produkte, in welche kontrollierte US-Ursprungswaren in bestimmtem Mindestumfang eingebaut wurden. Vergleichbare Regelungen gibt es auch bei Technologie und Software.

Verbaut ein deutsches Unternehmen z. B. eine nach US-Recht gelistete Pumpe in einer Anlage, die im Übrigen aber in Deutschland

hergestellt wurde, und überschreitet der Wert der Pumpe eine bestimmte Wertgrenze, gemessen am Wert des deutschen Endprodukts, gelten die EAR auch für das deutsche Produkt. Schließlich finden die EAR auch dann Anwendung, wenn deutsche Waren das direkte Produkt von bestimmter US-Technologie oder US-Software sind.

Bezogen auf Maßnahmen, also losgelöst von der Frage, welche Herkunft die involvierten Güter haben, gelten die EAR dann, wenn US-Personen zu tun haben mit Massenvernichtungswaffen und Raketentechnologie zur Ausbringung solcher Waffen. Untersagen Verbotsanordnungen der US-Behörden darüber hinaus bestimmte Maßnahmen gegenüber US-Personen oder auch anderen Personen, sind danach auch diese Anordnungen zu beachten.

Der so gesetzlich hergestellte Bezug zum US-Recht gilt für deutsche Unternehmen unabhängig davon, ob sie eine US-Muttergesellschaft oder US-Tochtergesellschaft haben oder ob das nicht der Fall ist. Diese Grundsätze gelten aber eben auch für solche deutschen Unternehmen, die US-Konzerngesellschaften in den USA betreiben oder ihnen angehören.



Versendet ein deutsches Unternehmen seiner Tochtergesellschaft in den USA Ware „Made in Germany“ für Vertriebszwecke, gelten die US-Vorschriften für dieses Produkt, sobald es in den USA eingetroffen ist.



## Der Reexport

Die Lieferung von Gütern, die einer Exportkontrolle durch die EAR unterliegen und die von einem Land außerhalb der USA in ein anderes Land außerhalb der USA versendet werden, bezeichnet das US-Recht als Reexport. Die Folge davon, dass ein Liefervorgang als US-Reexport eingeordnet wird, ist die vollständige Kontrolle dieses Vorgangs anhand der EAR.

**„Gelingen deutsche Güter legal in ein anderes Land, endet die Kontrolle durch die deutschen Behörden regelmäßig.“**

Die für den Reexport vorgesehene Ware ist demnach anhand der US-Güterlisten zu überprüfen, und bei einer Erfassung durch die Güterliste ist länderbezogen zu prüfen, ob eine Genehmigungspflicht besteht und daher beim BIS eine Genehmigung zu beantragen ist.

Das deutsche Exportkontrollrecht und auch das Exportkontrollrecht der EU kennen eine Kontrolle des Reexports von deutschen Gütern von einem Land außerhalb

Deutschlands in ein anderes Land außerhalb Deutschlands nicht. Gelangen deutsche Güter also legal in ein anderes Land, endet die Kontrolle durch die deutschen Behörden regelmäßig.

Der ausländische Kunde braucht also nicht mehr beim BAFA um Genehmigung zu bitten, wenn er die aus Deutschland an ihn gelieferte Ware in ein anderes Land weiterverkaufen möchte. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich das ausländische Unternehmen gewissermaßen in einem Akt der Selbstunterwerfung gegenüber dem BAFA einer Kontrolle von Reexporten ausgesetzt hat. Das beruht aber auf Freiwilligkeit.

Solche Selbstbindungen gibt es im Bereich von Rüstungsexporten. Das BAFA erteilt dann die Ausfuhrgenehmigung für den Export von Deutschland in ein Land außerhalb der EU, verbunden mit der Auflage, dass sich der Empfänger im Ausland verpflichtet, für den Fall eines Reexports in bestimmte Länder einen Genehmigungsantrag beim BAFA zu stellen.

Bezogen auf das US-Recht haben die EAR für deutsche Unternehmen folglich immer dann Relevanz und sie müssen eine Exportkontrollprüfung nach Maßgabe der US-Vorschriften immer dann vornehmen, wenn sie Güter reexportieren, die einer Kontrolle durch die EAR unterliegen. Das gilt aber unabhängig davon, ob sie

gesellschaftsrechtliche Verbindungen in die USA haben oder nicht.

## Deutsche Gesellschaften als US-Person

Nach den Begriffsbestimmungen der EAR sind US-Personen alle Bürger der USA, ihre dauerhaft dort lebenden ausländischen Einwohner, jede Person, die sich gerade in den USA aufhält und juristische Personen, die nach US-Recht gegründet wurden, also insbes. US-Gesellschaften mit Sitz in den USA, aber auch deren ausländische Zweigstellen, und dazu gehören eben auch die ausländischen Tochtergesellschaften von US-Muttergesellschaften.

Weil deutsche Muttergesellschaften keine Zweigstelle ihrer US-Tochtergesellschaft sind, gelten sie nicht als US-Personen.

US-Personen und damit auch die deutschen Tochtergesellschaften von US-Muttergesellschaften unterliegen der US-Exportkontrolle über die güterbezogene Kontrolle hinaus. Insbesondere dürfen sie keine nuklearen Explosivstoffe, sonstige Massenvernichtungswaffen, Herstellungseinrichtungen oder Raketen in bestimmte, besorgniserregende Länder liefern und auch ansonsten insoweit keine Unterstützung in jedweder Form leisten. Das gilt nicht nur im Zusammenhang mit US-Gütern sondern, auch darüber hinaus.


© Xavier – stock.adobe.com

US-Personen haben außerdem auch die US-Sanktionslisten zu beachten und damit sicherzustellen, dass weder ihr Kunde, ein vom Kunden abweichender Empfänger ihrer Leistung oder ihnen bekannter Endverwender ihrer Leistung, soweit er vom Kunden und Empfänger abweicht, in einer der schwarzen Listen der USA gelistet ist.

Deutsche Tochtergesellschaften von US-Muttergesellschaften haben danach eine vollständige und lückenlose Personenkontrolle nach Maßgabe der US-Vorschriften sicherzustellen, um Gesetzesverstöße zu vermeiden.

#### **Beispiel**

Mit der Rosneft Oil Company aus Russland dürften zwar nach Maßgabe der EU-Vorschriften die deutschen Gesellschaften Geschäfte machen. Das gilt aber nicht für solche deutschen Gesellschaften, die Tochtergesellschaften von US-Muttergesellschaften sind. Denn die Rosneft Oil Company ist nicht in den Sanktionslisten der EU aufgeführt. In der SDN-Liste der USA ist sie aber gelistet, und damit gilt die Pflicht für alle US-Personen, diesen Listeneintrag zu beachten.

Wenn deutsche Muttergesellschaften mit einer US-Tochtergesellschaft keine US-Personen sind, findet die oben beschriebene Pflichtenbindung nicht statt.

Das heißt allerdings nicht, dass diese Gesellschaften im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen nichts zu beachten hätten. Denn die Dual-use-Verordnung ordnet für Unternehmen mit Sitz in der EU an, dass bei Kenntnis über eine Verwendung beim Empfänger im Drittland im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen das BAFA zu unterrichten ist.

Im Bereich der Personenkontrolle ist die Muttergesellschaft nicht gezwungen, die US-Personenlisten anzuwenden. Etwas anderes gilt aber für die Tochtergesellschaft in den USA. Unterhalten deutsche Unternehmen in den USA eine Vertriebsgesellschaft, muss diese Gesellschaft die US-Personenkontrolle durchführen.

Unterlässt sie diese Kontrolle und kommt es zu einem Gesetzesverstoß, wird also von der US-Vertriebsgesellschaft eine nach US-Recht gelistete Person beliefert, kommt zunächst eine Bestrafung der Verantwortlichen in den USA in Betracht.

Sind die Geschäftsführer in Deutschland (Muttergesellschaft) und den USA (Tochtergesellschaft) personenidentisch, kommt auch die Bestrafung des deutschen Geschäftsführers in Betracht. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass die US-Behörden in Richtung des nicht mit dem US-Geschäftsführer identischen

Geschäftsführers der deutschen Muttergesellschaft wegen einer Verletzung von Organisationspflichten ermitteln.

**„Wenn mit einer Mutter- oder Tochtergesellschaft in den USA ein Haftungsobjekt für die US-Behörden zur Verfügung steht, um z. B. verhängte Geldstrafen einzuziehen, wird das US-Recht für deutsche Unternehmen sehr real.“**

Denn wenn die weisungsbefugte Muttergesellschaft in Deutschland ein Unternehmen in den USA gründet, ohne dafür zu sorgen, dass eine genügende Organisation geschaffen wird, die sicherzustellen im Stande ist, dass US-Vorschriften nicht verletzt werden, könnte eine entsprechende Gesetzesverletzung nach US-Recht auch vom deutschen Geschäftsführer gegeben sein.

## Non-U.S. persons that are owned or controlled by a U.S. person

Das Iran-Embargo der USA verbietet Geschäfte mit dem Iran in stärkerem Ausmaß als das Embargo der EU gegen den Iran. Mit den sog. „secondary sanctions“ hatten die USA Unternehmen auf der ganzen Welt Geschäfte mit dem Iran in bestimmten Branchen untersagt, unabhängig davon, ob sie US-Personen waren oder, ob US-Güter involviert waren.

Mit den sog. Lockerungen des Iran-Embargos im Rahmen des JCPOA (Joint Comprehensive Plan of Action) haben die USA das Embargo gegen den Iran

für US-Personen im Wesentlichen bestehen gelassen. Erleichterungen haben die USA zunächst zugelassen für „non-U.S. persons“.

Dabei handelt es sich um natürliche oder juristische Personen, die keine US-Personen sind. Zusätzlich – und das ist der wichtige Punkt für deutsche Unternehmen mit gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu den USA – hat es Erleichterungen für non-U.S. persons gegeben, die „owned or controlled by a U.S. person“ sind, also deren Gesellschafter, Geschäftsführer oder Aufsichtsräte mit 50 % oder mehr beteiligt sind.

Für diesen Personenkreis gelten die Lockerungen des Iran-Embargos ebenfalls,

auch wenn sie eigentlich als deutsche Tochtergesellschaft mit US-Muttergesellschaft US-Person wären und damit dem US-Embargo gegen den Iran unterliegen würden.

Die Lockerungen gelten nur dann nicht für Nicht-US-Personen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von US-Personen stehen, wenn sie bei der Lieferung aus den USA an sie schon wissen, dass die US-Güter bestimmt sind für einen Reexport in den Iran. Unter Beachtung dieser Grundsätze sind für deutsche Unternehmen trotz Bezugs zu den USA mit dem JCPOA wesentliche Erleichterungen verbunden.

## US-Person in der US-Rüstungskontrolle

Werden US-Güter exportiert oder reexportiert, die besonders konstruiert sind für militärische Zwecke, unterliegen sie nach den International Traffic in Arms Regulations einer besonderen Rüstungsgüterkontrolle mit der Zuständigkeit einer gesonderten Kontrollbehörde, dem Directorate of Defense Trade Control (DDTC).

Das Gesetz kennt zwar auch die Begriffe „U.S. person“ und „foreign person“ und der Begriff „U.S. person“ ist hier weiter gefasst als in den EAR. Die Pflichtenbindung in Bezug auf die Genehmigungspflicht für den Export oder Reexport von Rüstungsgütern, die in der U.S. Munitions List gelistet sind, ist aber güterbezogen.

Mit der Qualifikation als „U.S. person“ sind also keine Pflichten für ausländische Personen verbunden, die über das hinausgehen, was auch für eine „foreign person“ gilt, nämlich dann eine Genehmigung zu beantragen, wenn US-Rüstungsgüter exportiert oder reexportiert werden.

## Zusammenfassung

1. Das US-(Re-)Exportkontrollrecht ist anwendbar für jeden, der Güter aus den USA ausführt. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um eine US-Person handelt oder ob es ein Ausländer ist.



Die für den Reexport vorgesehene Ware ist anhand der US-Güterlisten zu überprüfen und bei einem Treffer länderbezogen zu prüfen, ob eine Genehmigungspflicht besteht.

2. Das US-(Re-)Exportkontrollrecht ist für alle deutschen Unternehmen von Bedeutung, die US-Güter aus Deutschland in ein Drittland reexportieren. Werden deutsche Waren von einem deutschen Unternehmen ausgeführt und sind US-Bestandteile verbaut, findet US-Recht nur unter weiteren Voraussetzungen Anwendung, nämlich dann, wenn sog. kontrollierte US-Güter verbaut wurden, die einen gewissen Mindestwarenwertanteil haben.

3. Deutsche Unternehmen können US-Personen sein, wenn sie die Tochtergesellschaft einer US-Muttergesellschaft sind. In diesem Fall treffen sie weitere Pflichten nach US-Recht. Das gilt für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und bei der Anwendung der US-Sanktionslisten.

4. Deutsche Muttergesellschaften von US-Tochtergesellschaften sind keine US-Personen. Sie können aber von Organisationspflichten betroffen sein. So können sie verpflichtet sein, bei der Tochtergesellschaft organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen,

fen, dass die US-Tochtergesellschaft Ausfuhrgeschäfte im Einklang mit den US-Vorschriften betreibt.

5. Nicht-US-Personen, die aber im Eigentum oder unter der Kontrolle einer US-Person stehen, können die

Lockerungen des JCPOA in Anspruch nehmen, soweit sie nicht speziell für ein Iran-Geschäft Güter aus den USA beziehen. Unabhängig davon, ist bei der Lieferung von US-Gütern in den Iran eine Exportkontrollprüfung nach US-Recht durchzuführen.

SIMPLE. BETTER. DONE.



## Über den Autor



**Dr. Wolfgang Ehrlich**

ist Seniorpartner und Kanzleigründer der Anwaltskanzlei Ehrlich & Pauli Rechtsanwälte. Die Kanzlei ist spezialisiert auf die exportkontrollrechtliche Beratung von Unternehmen, die Organisation von Exportkontrolle im Unternehmen und die Durchführung von In-house-Schulungen zu diesem Thema. Dr. Ehrlich ist ausgewiesen durch eine Vielzahl von Fachpublikationen zu diesem Thema.

Kontakt:  
[www.ehrlich-pauli.de](http://www.ehrlich-pauli.de)

## WELTVERKLEINERER GESUCHT!

Softwarehersteller mit Zukunft sucht Mitarbeiter mit Erfahrung.

Mit unserem SAP-basierten Add-on *SPEEDI* und Speziallösungen für den Bereich Zoll / Außenhandel ermöglichen wir unseren Kunden, sämtlichen gesetzlichen Anforderungen unabhängig von SAP GTS gerecht zu werden. Unsere Lösungen lassen sich vollständig in ein bestehendes SAP ERP System integrieren.

Sie haben Lust, den Bereich Beratung Zoll / Außenhandel mit *SPEEDI* bei WSW mitzugestalten? Folgende Karrieremöglichkeiten haben wir für Sie im Angebot:

- Teamleiter SAP Beratung – Zoll / Außenhandel (w/m)
- Berater SAP – Zoll / Außenhandel (w/m)
- Junior Berater SAP – Zoll / Außenhandel (w/m)

Weitere Infos finden Sie auf unserer Website und bei Fragen steht Ihnen gerne Katharina Müller unter [katharina.mueller@wsw.de](mailto:katharina.mueller@wsw.de) oder 089/895089-480 zur Verfügung.

# Checkliste

## zur US-(Re-)Exportkontrolle für deutsche Unternehmen mit US-Mutter- oder US-Tochtergesellschaft

Mit der nachfolgenden Checkliste erfassen die o. g. Unternehmen die relevanten Fragen des US-Rechts. Entsprechend den speziellen Bedürfnissen eines Unternehmens kann die Checkliste noch auf spezielle Fragen zugeschnitten werden.

### Prüfen von Gütern auf Vorhandensein auf US-Güterlisten

- Sind US-Güter Bestandteil meiner Lieferung ins Ausland?
  - Wenn ja: Handelt es sich bei diesen Gütern um Güter, die in den US-Güterlisten gelistet sind?
- Bei gelisteten Gütern: Ergibt sich aus der US-Länderliste und unter Berücksichtigung des der Güterliste zu entnehmenden Kontrollgrundes eine Genehmigungspflicht für meinen Reexport?
- Kann ich ggf. eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht nutzen?

### Prüfen hinsichtlich verbauter US-Güter

- Sind verbaute US-Güter Bestandteil meines deutschen Produkts?
 

Wenn ja: Handelt es sich bei den verbauten Teilen um kontrollierte US-Güter, die gelistet sind und für deren Lieferung in das Empfängerland die Länderliste eine Genehmigungspflicht vorsieht?
- Übersteigt der Warenwertanteil des US-Bestandteils die einschlägige De-minimis-Grenze?
  - Wenn ja: Unterliegt das deutsche Gesamtprodukt, in das US-Bestandteile verbaut wurden, nach US-Recht einer Genehmigungspflicht?
    - Wenn ja: Genehmigung beim BIS beantragen!
- Ist meine Gesellschaft eine US-Person, wurde sie nach US-Recht gegründet oder ist sie eine Tochtergesellschaft einer nach US-Recht gegründeten Gesellschaft?
  - Wenn ja: Habe ich Kenntnis von einer Verwendung meiner Lieferung beim Empfänger im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder Raketentechnologie?
  - Ergeben sich aus der Anwendung der US-Sanktionslisten Hindernisse für meine Lieferung an den Kunden, den abweichenden Empfänger oder Endverwender?
- Wenn meine Gesellschaft die Muttergesellschaft einer US-Tochtergesellschaft ist: Habe ich dafür Sorge getragen, dass die US-Tochtergesellschaft organisatorische Vorkehrungen getroffen hat, die sicherstellen, dass die US-Exportbestimmungen beachtet werden?

### Prüfen auf Zusammenhang mit Iran-Geschäft

- Sind US-Güter Bestandteil meiner Lieferung?
- Sind diese Güter gelistet?
- Wenn sie nicht gelistet sind: Hatte ich bei der Lieferung dieser Güter aus den USA zu mir bereits Kenntnis davon, dass diese Güter für eine Weiterlieferung in den Iran bestimmt sind?

Wenn eine der gestellten Fragen mit „Ja“ beantwortet wird, Genehmigung beim OFAC beantragen!

Hinweis: Der Download der Checklisten über [www.zoll-export.de](http://www.zoll-export.de) ist nur für Premium- und Online-Abonnenten verfügbar.

